

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am wettbewerblichen Verfahren zum Förderprogramm „InnoStartBonus“

Vom 4. März 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert mit der Richtlinie „InnoStartBonus“ innovative Unternehmensgründungen.

I.

Ziele, Fördergegenstand und weitere Voraussetzungen

1. Die Förderung soll potenzielle Gründerinnen und Gründer dabei unterstützen, ihre Geschäftsidee in Bezug auf neue innovative Produkte oder Dienstleistungen beziehungsweise Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln und zum Erfolg zu bringen. Sie soll Gründerinnen und Gründern in der Phase vor und zu Beginn ihrer innovativen Existenzgründung gewährt werden. Eine Gründung aus dem Nebenerwerb ist zulässig. Dabei soll die Förderung die Überführung der Gründung aus dem Nebenerwerb in den Haupterwerb unterstützen.
2. Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit diesem dritten Aufruf Gründerinnen oder Gründer mit innovativen Geschäftsideen auszuwählen und in Höhe von jeweils 1.000 Euro pro Monat zuzüglich einem monatlichen Kinderbonus in Höhe von 100 Euro pro unterhaltspflichtigem Kind über einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zu fördern. Rechtsgrundlage der Förderung ist die Richtlinie InnoStartBonus vom 29. Januar 2019 (Sächs-ABI. S. 308), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABI. SDR. S. S 398). Soweit in diesem Förderaufruf nicht anders ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie InnoStart-Bonus.
3. Die Förderung setzt voraus, dass die Gründerinnen und Gründer beabsichtigen, ein innovatives Gründungsvorhaben umzusetzen und ihre Geschäftsidee in eine tatsächliche Gründung münden lassen. Als innovativ gilt eine Geschäftsidee oder ein Gründungsvorhaben, wenn sie oder es die Realisierung von etwas Neuem mit Marktpotenzial beinhaltet oder eine Neuerung umfasst, die zum Beispiel eine wesentliche Verbesserung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit einem gesteigerten Kundennutzen hervorruft. Dies kann zum Beispiel eine Produkt- oder Dienstleistungsinnovation, Prozess- oder Verfahrensinnovation oder Geschäftsmodellinnovation sein.
4. Das neu zu gründende Unternehmen muss seinen Sitz im Freistaat Sachsen haben. Die Gründung darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erfolgt sein. Ausgenommen davon ist die Überführung einer Gründung aus dem Nebenerwerb in den Haupterwerb.
5. Vor Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung ist ein wettbewerbliches Verfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

II.

Grundsätzliche Anforderungen, Zielgruppe

1. Der Förderaufruf richtet sich sachsenweit an potenzielle Gründerinnen und Gründer mit innovativen Geschäftsideen und dem Ziel einer tatsächlichen Unternehmensgründung innerhalb von zwölf Monaten.
2. Die Gründerinnen und Gründer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Zugelassen sind auch Gründungsteams, wobei innerhalb eines Teams nur maximal zwei Personen förderfähig sind.
3. Nicht gefördert werden Studierende, Hochschulabsolventen und Absolventen von Berufsakademien, wissenschaftliches Personal von Hochschulen, Berufsakademien oder Forschungseinrichtungen sowie ehemaliges wissenschaftliches Personal, die im Rahmen von einem mindestens aus zwei Personen bestehenden Team (Gründungsteam) die Gründung eines innovativen Unternehmens beabsichtigen, dessen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf der Basis eines bereits vorliegenden Businessplans mindestens 15 Prozent seiner gesamten Betriebsausgaben¹ betragen.
4. Der Ausschluss nach Nummer 3 gilt nicht für Personen aus den dort genannten Personengruppen, soweit der Antragsteller als Einzelperson oder in einem Team mit anderen Personen, die nicht einer unter Nummer 3 genannten Personengruppe angehören, ein Unternehmen gründen möchte. Ebenso gilt dieser Ausschluss nicht für Personen, bei denen der Hochschulabschluss, der Abschluss an einer Berufsakademie oder das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis an einer Hochschule, einer Berufsakademie oder einer Forschungseinrichtung länger als zehn Jahre zurückliegt.
5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Personen, die eine Leistung nach § 137 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, in Verbindung mit einem nach den §§ 93, 94 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Gründungszuschuss beziehungsweise nach § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, in Verbindung mit einem nach § 16b des Zweiten

¹ Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Buchstabe C Ziffer II und III der ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft vom 26. Mai 2015 (SächsABI. S. 806), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABI. SDR. S. S 398)

Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Einstiegsgeld in Anspruch nehmen.

6. Neben der Arbeit am Gründungsvorhaben sind während des Bewilligungszeitraums andere entgeltliche Tätigkeiten durch den Zuwendungsempfänger im Umfang von mehr als 15 Stunden pro Woche ausgeschlossen.
7. Der Aufruf zur Einreichung innovativer Geschäftsideen ist branchenoffen; außer in den Bereichen Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur ist jede Idee zugelassen.

III. Auswahlverfahren

1. Ideenpapier mittels onlinebasiertem Bewerbungsverfahren
Die innovative Geschäftsidee ist mit einem Ideenpapier über ein onlinebasiertes Bewerbungsportal bei der futureSAX GmbH einzureichen, das folgendes enthalten muss:
 - a) Angaben zur Gründerpersönlichkeit/Gründerteam,
 - b) Angaben zum Kundennutzen, Innovationsgehalt oder Neuartigkeit der Geschäftsidee,
 - c) Angaben zum adressierten Markt, Wettbewerbssituation,
 - d) Angaben zur Machbarkeit,
 - e) Angaben zur Branche und dem Bedarf.
2. Voraussetzungen zur Auswahl
Die Auswahl zur Förderung setzt voraus:
 - a) Abgabe des Ideenpapiers auf der Basis eines onlinebasierten Fragebogens, mit innovativer Geschäftsidee,
 - b) die Einhaltung der in der Richtlinie geforderten Rahmenbedingungen,
 - c) die persönliche Präsentation des Gründers oder des Gründerteams,
 - d) ein vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei der futureSAX GmbH eingesetztes Expertengremium gibt ein positives Votum zur Förderwürdigkeit des Gründungsvorhabens ab.
3. Schritte zur Auswahl
 - a) Bewertung des online eingereichten Ideenpapiers durch das Expertengremium mit Fokus auf die unter Ziffer III Nummer 1 vorgegebenen Kriterien und Nominierung der Präsentierenden vor Expertengremium (Stufe 1),
 - b) Persönliche Präsentation vor dem Expertengremium (Stufe 2),
 - c) Anschließend stellt das Expertengremium ein Votum zur Förderwürdigkeit aus.
 - d) Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) als zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderung der ausgewählten Projektideen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung bei der SAB.

IV. Zeitlicher Ablauf

1. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren erfolgt online über die:
futureSAX GmbH, Anton-Graff-Straße 20, 01309 Dresden
www.futureSAX.de/InnoStartBonus
2. Die Frist zur Online-Einreichung der Ideenpapiere beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufs und endet am 10. Mai 2020.
3. Die persönliche Präsentation der Gründerinnen und Gründer sowie die Beratung zur Förderwürdigkeit der Vorhaben schließt das Expertengremium voraussichtlich am 29. und 30. Juni 2020 ab.
4. Das Förderverfahren beginnt anschließend nach dem Auswahlverfahren mit der Antragstellung.
Ansprechpartner für Antragstellung und Bewilligung ist die:
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de
5. Förderbeginn ist voraussichtlich im August 2020. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen der Förderrichtlinie „InnoStartBonus“.
6. Der Förderzeitraum gliedert sich in zwei sechsmonatige Begleitphasen. Die ausgewählten und mit positivem Förderantrag beschiedenen Bewerber treten unmittelbar nach Erhalt des Förderbescheids in die erste Phase ein. Sie werden im Rahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit zum Modellprojekt bekanntgegeben und auf der futureSAX-Webseite vorgestellt. Zu Beginn der ersten Förderphase steht ein individuelles Auftaktgespräch („Kick-off Gespräch“) bei futureSAX an. Dabei werden dem Gründer die Möglichkeiten und Angebote der Innovationsplattform erläutert und individuell passende Empfehlungen zu Kontakten aus dem futureSAX-Netzwerk gegeben. Bereits in dieser Phase stehen dem zukünftigen Gründer alle Veranstaltungsformate und Angebote von futureSAX zur Verfügung. Die Gründer werden in die vorhandenen Netzwerkaktivitäten eingebunden.
7. Bevor der angehende Gründer in die zweite Förderphase eintritt, erfolgt ein „Follow-up Meeting“ mit futureSAX. Ziel ist die Abstimmung der nächsten Meilensteine für die zweite Förderperiode. Die Teilnahme an den Begleitterminen bestätigt futureSAX auf einem von der SAB bereitgestellten Formblatt, das die Gründer dort einreichen. Spätestens nach sechs Monaten und folglich zum Abschluss der ersten Phase soll die Gründung (Gewerbeanmeldung) erfolgen.
8. Die zweite Begleitphase endet nach sechs Monaten mit einem „Wrap-up-Gespräch“.

Dresden, den 4. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Weber
Referatsleiterin
Referat 35 Mittelstandsfinanzierung, Bürgschaften und Existenzgründungen